EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN

Gebührentarif

zum

Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde

Allmendingen

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühren für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr

Art. 2 1 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für separate Sammlungen, soweit diese nicht durch die Gebührenmarke gedeckt werden.

2 Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt Fr. 125.00 bis Fr. 250.00.

b) Sackgebühr

Bemessungs-Grundlagen

Art. 3 1 Die Markengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

2 Die Ansätze betragen:
- 35-Liter Fr. 1.40 bis Fr. 2.80
- 60-Liter Fr. 2.40 bis Fr. 4.80
- 110-Liter Fr. 4.40 bis Fr. 8.80

3 Container sind ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken zu füllen.

II. Gewerbe

Bemessungs-grundlagen

Art. 4 Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containermarke

Art. 5 1 Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

2 Die Ansätze der Containermarke betragen für

240l - Container	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
600l - Container	Fr. 25.00 bis Fr. 50.00
800l - Container	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

Direktlieferung

Art. 6 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfallieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 7 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2).

Abgabe der Säcke

Art. 8 1 Die Gemeinde schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebühren- und Containermarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

2 Die Säcke, Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

3 Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 9 1 Abfallsäcke und Gebinde ohne Gebührenkennzeichnungen werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

2 Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.

Sperrgutgebühren

Art. 10 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen Fr. 1.40 bis Fr. 8.80

Gebühren für kompostierbare Abfälle

Art. 11 1 Für kompostierbare Abfälle, welche der Abfuhr übergeben werden, gelten die gleichen Gebühren wie beim Hauskehricht

2 Für die Entsorgung des Laubes wird keine Gebühr erhoben.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 12 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Wichtige gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 13 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100 .- bis Fr. 2000.- erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 14 1 Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 15 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

2 Der Tarif vom 13. Juni 1989 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Versammlung vom 11. Mai 2000 nahm diesen Gebührentarif an.

Der Präsident: .....

Die Gemeindeschreiberin: .....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif vom 12. April 2000 bis 11. Mai 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. April und 20. April 2000 bekannt.

Allmendingen, 29. September 2000

Die Gemeindeschreiberin: .....

Gebührentarif zum Abfallreglement Gemeinde Allmendingen

Anpassung der Grundgebühr per 1.1.2017

Die guten Rechnungsergebnisse in den letzten Jahren und die damit verbundenen gebildeten Rücklagen in der Spezialfinanzierung Abfall (Bestand 31.12.2016 Fr. 62'226.05), rechtfertigen die Reduzierung der Grundgebühr pro Wohnung auf das Rechnungsjahr 2017 hin. Dies auch in Berücksichtigung, dass in den kommenden Jahren kaum Investitionen getätigt werden müssen und gemäss den Vorschriften lediglich kostendeckende Gebühren einverlangt werden sollen.

Vorschriften :

a) Grundgebühr

Art. 2 Abs. 2

1) ....

2) Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt Fr. 125.00 bis Fr. 250.00

Art. 7

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2).

c).....

Anpassung:
Grundgebühr pro Haushalt bisher: Fr. 170.00

Grundgebühr pro Haushalt neu: Fr. 140.00

Inkraftsetzung per 1.1.2017 mit Wirkung für das Rechnungsjahr 2017.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 24. April 2017

GEMEINDERAT ALLMENDINGEN
Der Präsident Die Gemeindeverwalterin:

Alfred Jost Marlis Spycher

ALLMENDINGEN

Anpassung des Gebührentarifes zum Abfallreglement per 1.1.2017

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wird folgendes bekannt gemacht:
Mit Beschluss vom 24. April 2017 hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 7 des Gebührentarifes zum Abfallreglement der Gemeinde Allmendingen die jährliche Abfallgrundgebühr pro Haushalt neu auf Fr. 140.00 festgesetzt (Bis Ende Jahr 2016: Fr. 170.00).

Die Aenderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss den Bestimmungen von Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen seit Publikation beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde geführt werden.

Die Gebührenänderung kann bei der Gemeindeschreiberei eingesehen und daselbst auch bezogen werden.

Allmendingen, 27. April 2017

Der Gemeinderat

Publikation im Anzeiger rund um Bern vom 3.5. und 5.5.2017